



Rechnungslegungs- und Revisionskonzept von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG

Dezember 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Redaktion: Abteilung Berufs- und Weiterbildung, Ressort Bildungsrecht

Layout: Kommunikation SBFI

Sprache: dt.

Publikationsdatum: 31.12.2025

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Ressort Bildungsrecht

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

T +41 58 462 21 29

berufsbildung@sbfi.admin.ch

www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds	5
2.1	Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung	5
2.1.1	Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung, Allgemeine Hinweise	5
2.1.2	Vorgaben zur Berichterstattung an das SBFI, Grundsätze	6
2.1.3	Vorgaben zu den Reserven / Fondskapital	6
2.1.4	Verwaltungskosten	7
2.2	Anforderungen an den unabhängigen Prüfer	7
3	Inhalt der Prüfung	8
3.1	Einleitung	8
3.2	Gegenstand der Prüfung	8
3.3	Schwerpunktsetzung bei der Prüfung	8
3.4	Berichterstattung	8
3.4.1	Einleitung	8
3.4.2	Standardbericht	8
3.4.3	Zusätzliche Berichterstattung	8
3.4.4	Zusätzliche Prüfung	8
3.5	Stichtag	8
4	Anhang - Standardbericht	9

1 Einleitung

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG)¹ sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass Berufsbildungsfonds (BBF) auf Antrag einer Branche durch den Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Berufsbildungsfonds gemäss BBG sind branchenspezifisch. Die Gelder werden innerhalb einer Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt (u.a. Entwicklung von Bildungsangeboten und Qualifikationsverfahren, Durchführung von Kursen, Berufswerbung oder Nachwuchsförderung). Ein Berufsbildungsfonds finanziert sich hauptsächlich aus Jahresbeiträgen von Betrieben, die Mitglieder im jeweiligen Branchenverband sind, sowie aus Jahresbeiträgen von Nicht-Verbandsmitgliedern (nachfolgend: «Nichtmitglieder»).

Die erhobenen BBF-Jahresbeiträge ermöglichen die Finanzierung der Berufsbildung innerhalb einer Branche. Die Mittelverwendung von Fondsgeldern versteht sich komplementär zur gesamten Finanzierung der Berufsbildung durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA).

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt die Aufsicht über die allgemeinverbindlich erklärten Fonds (Art. 60 Abs. 7 BBG). Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird gemäss Art. 68b Abs. 1 Berufsbildungsverordnung (BBV)² periodisch überprüft. Die Trägerschaften haben dem SBFI Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren sowie die Fondsrechnung einzureichen und darüber Bericht zu erstatten. Daraus hat hervorzugehen, für welche Leistungen die erhobenen Gelder verwendet worden sind. Ebenso ist ein Revisionsbericht einzureichen.

Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV sind die Fondsrechnungen der einzelnen Berufsbildungsfonds jährlich durch eine unabhängige Stelle zu revidieren. Bezüglich der finanziellen Aufsicht über die Berufsbildungsfonds nimmt das SBFI im Allgemeinen keine detaillierten Prüfungen bei den einzelnen Trägerschaften vor. Die Prüfung der Fondsrechnung entbindet nicht von einer allfälligen zusätzlichen statutarischen Prüfpflicht der Trägerschaft.

Das SBFI beschränkt sich auf die Auswertung der eingereichten Jahresrechnung (Fondsrechnung), des dazugehörigen Revisionsberichts sowie der Jahresberichterstattung an das SBFI (Erfassungsformular). Es behält sich jedoch vor, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Das vorliegende Rechnungslegungs- und Revisionskonzept enthält einerseits Vorgaben an die Trägerschaften zur Ausgestaltung der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds und andererseits Vorgaben an den unabhängigen Prüfer der Berufsbildungsfonds über spezifische Prüfgegenstände und die Berichterstattung an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds. Die Vorgaben sind im Sinne von Minimalanforderungen zu verstehen.

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10)

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101)

2 Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds

Die Grundsätze zur Rechnungslegung und Berichterstattung beinhalten Vorgaben aus dem Obligationenrecht mit Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER³ sowie berufsbildungsfondsspezifische Vorgaben.

Eine unabhängige Stelle prüft gemäss Art. 68b Abs. 2 und 3 BBV die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze.

2.1 Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung

2.1.1 Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung, Allgemeine Hinweise

Gemäss Art. 68b Abs. 2 BBV sind für die Berufsbildungsfonds die Vorgaben der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 - 964 des Obligationenrechts (OR)⁴ massgebend.

Neben den Vorgaben der kaufmännischen Buchführung sind in den folgenden Kapiteln weitere Anforderungen an die Berichterstattung der Berufsbildungsfonds aufgeführt, welche den spezifischen Merkmalen der Berufsbildungsfonds Rechnung tragen (unter Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER). Die Anforderungen können aufgrund geänderter Bedürfnisse, beziehungsweise Rahmenbedingungen, angepasst werden. Ziel der Anforderungen ist es, ein möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsrechnung zu vermitteln.

Die Anforderungen dienen als Richtlinien für die unabhängigen Prüfer für die Prüfung der Fondsrechnungen.

- **Defizit:** Nicht zulässig ist ein bewusst in Kauf genommenes Defizit des Fondskapitals. Die Mittelverwendung des Berufsbildungsfonds erfolgt nur im Umfang der vorhandenen Mittel. Weitere Berufsbildungskosten werden von den OdA (Verbände, Prüfungsträgerschaften) finanziert.
- **Sonstige Erträge/Subventionen:** Die Fondsrechnung der Berufsbildung darf grundsätzlich nur Einnahmen aus BBF-Beiträgen und Leistungen gemäss BBF-Reglement (Leistungskatalog) umfassen. Verwendung Fondskapital: die solidarischen Beiträge aller Betriebe der Branche an die Berufsbildung ermöglichen die Unterstützung von Leistungen der Berufsbildung, welche sonst nur vom Verband bzw. von der OdA getragen würden.
- **Subventionen** an die OdA (Verbände, Prüfungsträgerschaften): Subventionen für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse oder Bundesbeiträge für die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (nach Art. 56 BBG) sind grundsätzlich in der Jahresrechnung des Verbandes bzw. der OdA zu verbuchen. Die Mittelherkunft sowie -verwendung im Zusammenhang mit Subventionen erscheinen demnach nicht in der BBF-Jahresrechnung.
- **MWST:** Beiträge an allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds werden aufgrund ihres hoheitlichen Charakters gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG⁵ als Nicht-Entgelte qualifiziert, welche vom MWSTG ausgenommen sind. Die BBF-Beiträge unterliegen folglich nicht der Mehrwertsteuer. Eine Optierung gemäss Art. 22 MWSTG ist somit nicht zulässig.
- **Rückstellungen:** Um aus Sicht des SBFI die Reserven der Berufsbildungsfonds (Fondskapital) auf ihre Angemessenheit hin beurteilen zu können (Siehe Kapitel 2.1.3), wird der Ermessensspielraum zur Bildung von Rückstellungen im Vergleich zum Obligationenrecht eingeschränkt. Rückstellungen dürfen nur dann gebildet werden, wenn die folgenden Anforderungen, welche sich an den Rechnungslegungsstandard 'Swiss GAAP FER 23' orientieren, erfüllt sind:

³ www.fer.ch

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

⁵ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)

- Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven.
- Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Diese kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren.
- Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwendungen stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar.
- Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die passiven Rechnungsabgrenzungen.

Des Weiteren sind nicht betriebsnotwendige Rückstellungen per Ende Jahr erfolgswirksam aufzulösen und als Eigenkapital im Fonds auszuweisen.

- **Anhang:** Der Anhang umfasst (falls zutreffend) folgende Informationen gemäss Erfassungsformular «Jahresberichterstattung»: Angewendete Rechnungslegungsbestimmungen, Anlagevermögen, verpfändete Aktiven, wesentliche Positionen der Mittelverwendung (gemäss Leistungskatalog der Allgemeinverbindlicherklärung), Fondsbeiträge (Mitglieder / Nichtmitglieder), Verwaltungskosten und Aufgliederung der Fondsbeiträge nach Verbandsmitglieder und Nichtverbandsmitglieder.

2.1.2 Vorgaben zur Berichterstattung an das SBFI, Grundsätze

Die Berichterstattung durch die Trägerschaft ans SBFI erfolgt mittels separatem Prüfbericht zur Fondsrechnung und mittels vorgegebenem Erfassungsformular «Jahresberichterstattung».

Die Berichterstattung kann nach folgenden zwei Varianten erfolgen:

- **Variante 1:** Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang. Zusätzlich dazu ein Leistungsbericht.
- **Variante 2:** Fondsrechnung bestehend aus Fondsspiegel, Anhang. Zusätzlich dazu ein Leistungsbericht.

Für die Aufstellung der Fondsrechnung ist der Vorstand (je nach Rechtsform) verantwortlich.

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Erfassungsformulars befindet sich auf der SBFI-Webseite.

2.1.3 Vorgaben zu den Reserven / Fondskapital

Die Berufsbildungsfonds sind gehalten, angemessene Reserven nicht zu überschreiten; d. h., Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt der total eingegangenen Beiträge 50% nicht übersteigen.

Beispiel einer Berechnung maximal zulässiger Reserven:

Beitragssubstrat (total) der letzten 6 Jahre:	CHF 6'000'000.-
Durchschnitt pro Jahr:	CHF 1'000'000.-
50% vom Durchschnitt pro Jahr:	CHF 500'000.-

2.1.4 Verwaltungskosten

Unter Verwaltungskosten werden alle Kosten verstanden, die zur Führung des Berufsbildungsfonds notwendig sind (vgl. Erfassungsformular Anhang 3.3), aber nicht direkt einer Leistung des BBF-Reglements zugewiesen werden können. Hingegen sind Kosten gem. Leistungskatalog, welche dem Berufsbildungsfonds zwecks Förderung der Berufsbildung gemäss Art. 60 Abs. 1 und 2 BBG entstehen, als direkt zuweisbare Mittelverwendungen zu verbuchen (vgl. Erfassungsformular Anhang 3.1).

Die Verwaltungskosten und die Kosten gemäss Leistungskatalog ergeben zusammen den Gesamtaufwand des Berufsbildungsfonds. Zwecks einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung dürfen die Verwaltungskosten nicht mehr als 10% des Gesamtaufwandes betragen. Abweichungen von diesem Richtwert müssen im Anhang des Erfassungsformulars hinreichend begründet werden.

2.2 Anforderungen an den unabhängigen Prüfer

Die Anforderungen an den unabhängigen Prüfer leiten sich aus den Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)⁶ und des Obligationenrechts ab.

In jedem Fall ist als unabhängiger Prüfer ein zugelassener Revisor resp. eine zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu bezeichnen (Art. 727c OR).

⁶ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG, SR 221.302)

3 Inhalt der Prüfung

3.1 Einleitung

Der unabhängige Prüfer führt die Prüfung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 805 «Prüfungen einzelner Finanzaufstellungen, Konten oder Posten» und in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durch.

Im Weiteren kann das SBFI eine jährliche Schwerpunktsetzung der Prüfungsgegenstände vorsehen.

Die Berichterstattung durch den unabhängigen Prüfer erfolgt durch den im Anhang vorgegebenen Prüfbericht gem. PS 805. Auf Anordnung des SBFI kann die Prüfung weiterer Tatbestände durch einen unabhängigen Prüfer verlangt werden.

3.2 Gegenstand der Prüfung

Ein unabhängiger Prüfer prüft gemäss Auftrag, ob die Fondsrechnung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungs- und Revisionskonzept von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG erstellt wurde.

Der Leistungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung.

3.3 Schwerpunktsetzung bei der Prüfung

Es besteht die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Prüfung der Fondsrechnung. Dabei kann das SBFI einen oder mehrere Themenschwerpunkte vorgeben, welche dann durch den unabhängigen Prüfer im Rahmen der jährlichen Prüfung zusätzlich zu prüfen sind. Die vorgegebenen Schwerpunkte haben für die Prüfung aller Berufsbildungsfonds Gültigkeit.

Die Schwerpunktsetzung kann, muss aber nicht jährlich erfolgen. Sie wird den Trägerschaften der Berufsbildungsfonds bis Ende November mitgeteilt.

3.4 Berichterstattung

3.4.1 Einleitung

Die Berichterstattung des unabhängigen Prüfers ist an die Trägerschaft des jeweiligen Berufsbildungsfonds gerichtet. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV wird der Revisionsbericht des Berufsbildungsfonds zusammen mit der Fondsrechnung dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

3.4.2 Standardbericht

Der unabhängige Prüfer berichtet über die Ergebnisse mit dem Standardbericht (s. Anhang).

3.4.3 Zusätzliche Berichterstattung

Allfällige zusätzliche Dokumente der Revisionsunternehmung, wie umfassende Berichte, Management Letter etc., sind dem SBFI zusammen mit dem Revisionsbericht einzureichen.

3.4.4 Zusätzliche Prüfung

Das SBFI hat die Möglichkeit, zusätzliche Tatbestände, welche über die bisher beschriebene Prüfung hinausgehen, durch den unabhängigen Prüfer prüfen zu lassen. Diese zusätzliche Prüfung wird nur in Ausnahmefällen verlangt. Die Kosten für diese zusätzliche Prüfung werden vom SBFI getragen.

3.5 Stichtag

Eine Prüfung der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Die vom unabhängigen Prüfer erstellten Berichte müssen bis spätestens 6 Monate nach dem Abschlussstichtag der Fondsrechnung beim SBFI eingereicht werden.

4 Anhang - Standardbericht

Bericht des unabhängigen Prüfers zur Fondsrechnung des [ABC VEREIN] die aufgestellt wurde in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildung nach Art. 60 BBG des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Vorstand [1], des [ABC VEREIN] [oder einen anderen entsprechenden Empfänger]

Prüfungsurteil

Wir haben die Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang [3], nachstehend die Fondsrechnung, des [ABC VEREIN] (der Verein) [1] zum 31. Dezember 20XX geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist die beigefügte [2] Fondsrechnung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den im Anhang der Fondsrechnung [Angabe X] wiedergegebenen Rechnungslegungsbestimmungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Fondsrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein [1] unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen⁷

Der Vorstand [1] ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Berichterstattung ans SBFI enthaltenen Informationen, aber nicht die Fondsrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Fondsrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Fondsrechnung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Fondsrechnung oder unseren bei der Prüfung der Fondsrechnung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

⁷ Wenn der Abschlussprüfer vor dem Berichtsdatum keine sonstigen Informationen erhalten hat bzw. die sonstigen Informationen noch nicht erhalten hat, kann dieser Abschnitt bei nicht-börsennotierten Unternehmen weggelassen werden.

(Vgl. ISA-CH 720 Tz. 21, vgl. jedoch auch ISA-CH 720 Tz. A52). Ferner ist dieser Absatz anzupassen, wenn wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und der Jahresrechnung bestehen oder die sonstigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt sind. (Vgl. ISA-CH 720).

Hervorhebung eines Sachverhalts – Grundlage der Rechnungslegung und Beschränkung der Weitergabe und Verwendung

Wir machen auf [Angabe X] der Fondsrechnung aufmerksam, welche die Grundlage der Rechnungslegung beschreibt. Die Fondsrechnung wurde erstellt, um die Gesellschaft bei der Erfüllung der Anforderungen der Aufsichtsbehörde SBFI zu unterstützen. Folglich kann es sein, dass die Fondsrechnung für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Unser Bericht ist ausschliesslich für den Verein [1] und das SBFI bestimmt und darf nicht an Andere als den Verein [1] oder das SBFI weitergegeben oder von Anderen als diesen verwendet werden. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diesen Sachverhalt.

Verantwortlichkeiten des Vorstands [1] für die Fondsrechnung

Der Vorstand [1] ist verantwortlich für die Erstellung der Fondsrechnung in Übereinstimmung mit den im Anhang der Fondsrechnung [Angabe X] wiedergegebenen Rechnungslegungsbestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Vorstand [1] als notwendig feststellt, um die Erstellung einer solchen Fondsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Erstellung der Fondsrechnung ist der Vorstand [1] dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins [1] zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand [1] beabsichtigt, entweder den Verein [1] zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Fondsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Fondsrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Fondsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Anstatt den untenstehenden schattierten Text in den Bericht aufzunehmen, kann auf eine Beilage zum Bericht oder auf die Internetseite von EXPERTsuisse (<https://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>) verwiesen werden, die eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Prüfers enthalten.

Dieser Absatz könnte wie folgt lauten:

«Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Fondsrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTsuisse: <https://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.»

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflicht-gemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Fondsrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsysteams des Vereins [1] abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertret-barkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand [1] angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins [1] zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Fondsrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins [1] von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Vorstand [1] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

[Revisionsunternehmen]

[Unterschrift des Prüfers]

[Ort des Prüfers], [Datum]

Beilage: Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang [3]

Redaktionelle Erläuterungen

- [1] Den unter den gegebenen Umständen zutreffenden Begriff verwenden (abhängig der Rechtsform)
- [2] «beigefügte»: Optional, abhängig davon, ob der Bericht in ein Dokument (mit Seitenzahlenreferenzen) eingebunden wird.
- [3] Die Fondsrechnung kann nach folgenden zwei Varianten aufgestellt werden:

Variante 1: Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang.

Variante 2: Fondsrechnung bestehend aus Fondsspiegel und Anhang.

Die Bestandteile sind im Bericht und in der Beilage entsprechend anzupassen.

Zusätzlich zur Fondsrechnung ist ein Leistungsbericht zu erstellen, der nicht Gegenstand der Prüfung ist und daher auch nicht aufgeführt und nicht angehängt wird.